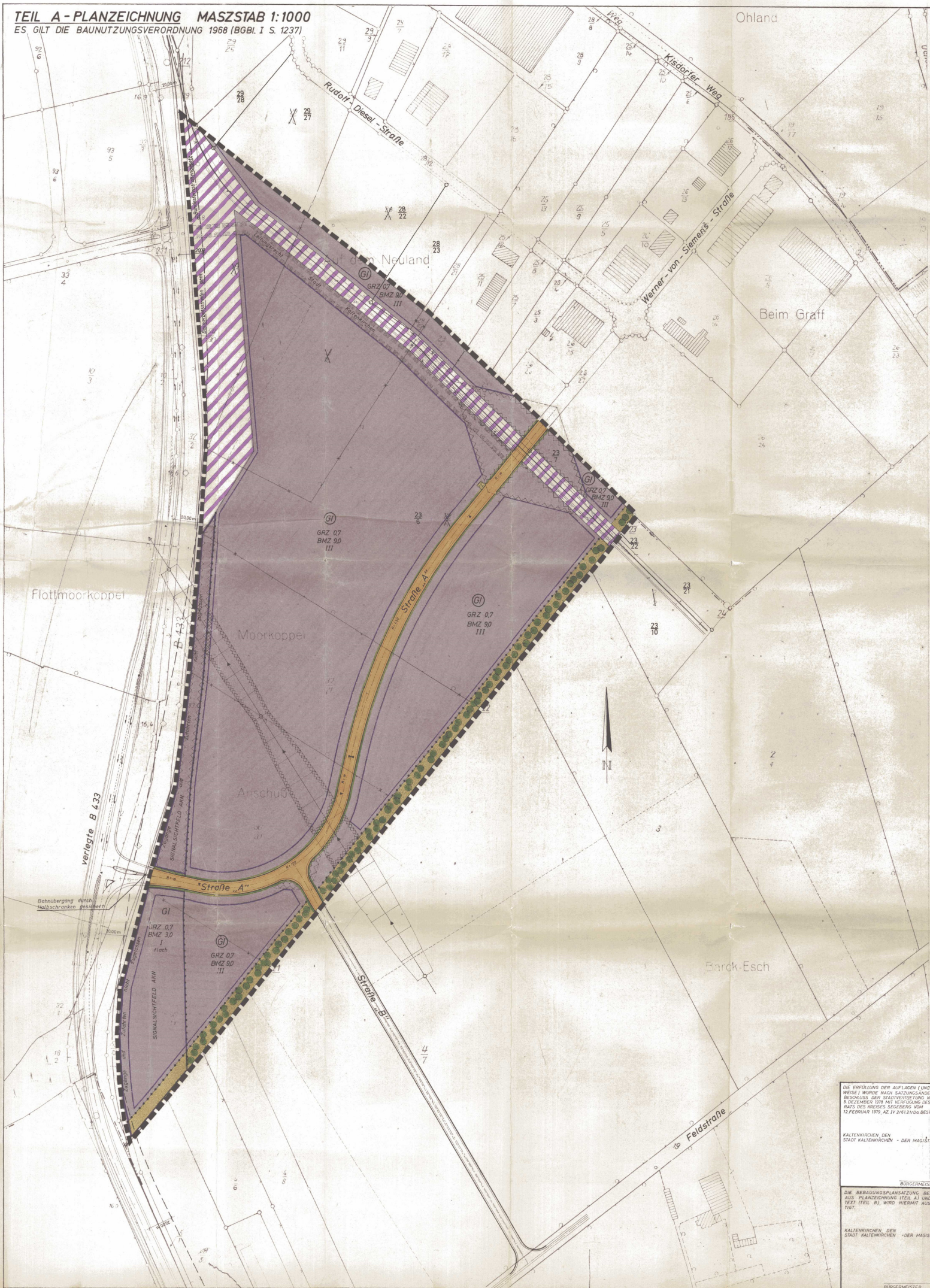


**TEIL A - PLANZEICHNUNG MASZSTAB 1:1000**  
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBI. I S. 1237)



**ZEICHNERKLÄRUNG**

**FESTSETZUNG**

—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 5	BauG.
—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3	BauG.
—	STRASSENBEREICHUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 3	BauG.
—	VOM DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BauG.
—	FLÄCHEN FÜR BAUANLAGEN	§ 9 ABS. 4	BauG.
—	MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauG.
—	FLÄCHEN BEI DERER BEBAUUNG BESONDERE MAßNAHMEN VORNEHMEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 ABS. 1 NR. 14	BauG.
—	FÜHRUNG OBERGRÜNDIGER VERSORGENGSANLAGEN (UMFORMSTATION)	§ 9 ABS. 1 NR. 6	BauG.
—	FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN (UMFORMSTATION)	§ 9 ABS. 1 NR. 5	BauG.
—	BAUSCHNITZE	§ 9 ABS. 1 NR. 13	BauNVO
—	ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 15a	BauG.
—	GRÜNLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 14a	BauG.
—	Flachdach	§ 9 ABS. 1 NR. 15	BauG.
—	Abstand gem. Bundesfernstraßengesetz von Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Anlagen jeder Art	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BauG.
—	Abstand gem. Bundesfernstraßengesetz von Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Anlagen jeder Art	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BauG.
—	MAßZ DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 12	BauG.
—	ZAHL DER VOLLSCHÜSSE (HOCHSTGRENZE)	§ 16, 17a	BauNVO
—	GRUNDLÄCHENZAHL	§ 16, 17a	BauNVO
—	BAUMASSENZAHL	§ 16, 17a	BauNVO
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 4	BauNVO

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

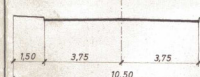
GI	INDUSTRIEGEBIET	§ 9	BauNVO
----	-----------------	-----	--------

**DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**

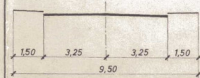
—	VORN FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZMAHLEN	
—	BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE	
—	SICHTDREIECK	
—	AUSSCHWINGBEREICH EINER 30KV FREILEITUNG	
—	Signalschilde der ANK	

**AUSBAUQUERSCHNITTE MASZSTAB 1:100**

**STRASSE „A“**



**STRASSE „B“**



**TEIL B-TEXT**

- GRÜNLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 8, 14, 15 und 16 BauG.)  
Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünanlagen sind außerhalb von Sichtleitern als Trennschicht zwischen Anlagen dicht mit Büschen und hochwachsenden Gehsträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.  
Die nicht überbauten Grundstücksflächen außerhalb von Sichtleitern sind, wenn in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt ist, mit Rasenflächen und einzelnen Streuzugspflanzen dauerhaft zu gestalten.
- BAUSCHRÄNKUNGEN**
- Sichtfelder**  
In den in der Planzeichnung festgesetzten nicht überbauten Grundstücksflächen sind Hochbauten und Anbauten nach § 14 Abs. 1 BauNVO, unzulässig.  
Hinfriedhöfen, Hecken und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,70 m über Straßenniveau bzw. 1,50 m über Schienenoberkante nicht überschreiten.
- Hinfriedhöfen**  
Hinfriedhöfen außerhalb der bebauten Grundstücksfläche sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenniveau bzw. 1,50 m über Schienenoberkante zulässig. Die Hinfriedhöfen sind auf der Bauzone, mit Ausnahme des zulässigen Signalbereiches der ANK, Hinfriedhöfen bis maximal 2,50 m Höhe zulässig.
- Beschränkung der Bauhöhe**  
In den Bereich bebauter Grundstücksflächen in Ausbauschichten der Profillinie sind die Bauhöhen in Bauzone und Signalbereich des Straßenverkehrs (AG) oder anderen Verkehrsarten festzusetzen.  
In dem Bereich der Signalschicht der ANK sind Bauhöhen bis maximal + 31,50 m NN zulässig.
- LEITUNG, FAHR- UND LEITUNGSRECHT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauG.)  
Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Stadt Kaltenkirchen, unterirdische Leitungen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.

**SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN - KREIS SEGEBERG - ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.17 "ERWEITERUNG DES INDUSTRIEGEBIETES SÜD"**

AUF GRUND DES § 10 BUNDESHAUSESETZ (BauG) VOM 21. JUNI 1960 (BGBI. I S. 241) UND DES § 11 DES GEGESZTES ÜBER BAUKENNTNISRECHTE FÜR VERKEHRSMITTEL VOM 10. APRIL 1969 (VOStB. SCH.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 11 DER ERSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSESETZES VOM 8. DEZ. 1960 (VOStB. SCH.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSPASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 17. JANUAR 1978 MIT GENEHMIGUNG DES LANDEATS DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 "ERWEITERUNG DES INDUSTRIEGEBIETES SÜD" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

ENTWORFEN UND AUSGESTELLT NACH § 8 a 9 BBAU NACH DER GRUNDLAGE DES AUFGABENSCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 17. JANUAR 1978  
KALTENKIRCHEN - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER  
DER KREIS SEGEBERG - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER  
DER KREIS SEGEBERG - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE NACH SATZUNGSANWENDUNG BESCHLUS DER STADTVERTRETUNG VOM 5. DEZEMBER 1978 MIT VEREINBARUNG DES LANDEATS DES KREISES SEGEBERG VOM 19. FEBRUAR 1979, A.Z. V. 1979, BESTÄTIGT.  
KALTENKIRCHEN - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER  
KALTENKIRCHEN - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER  
KALTENKIRCHEN - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSTELLUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.  
KALTENKIRCHEN - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER  
KALTENKIRCHEN - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER  
KALTENKIRCHEN - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER

DIESEN BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) BEGRÜNDUNG SIND AM 24. JUNI 1978 MIT DEM ERSTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN LANDTAGES SITZUNG UND GENEHMIGUNG VOM 30. MAI 1978 OFFENTLICH AUSGELESEN.  
KALTENKIRCHEN - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER  
KALTENKIRCHEN - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER  
KALTENKIRCHEN - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DESER BEBAUUNGSPLANSTELLUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) GEBILDET VON 19. JANUAR 1978 GEBILDET VON 19. JANUAR 1978 GEBILDET VON 19. JANUAR 1978  
KALTENKIRCHEN - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER  
KALTENKIRCHEN - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER  
KALTENKIRCHEN - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER

ENTWURFEN UND AUSGESTELLT NACH § 8 a 9 BBAU NACH DER GRUNDLAGE DES AUFGABENSCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 17. JANUAR 1978  
KALTENKIRCHEN - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER  
KALTENKIRCHEN - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER  
KALTENKIRCHEN - DER MAJSTRAT - BÜRGERMEISTER